

10.05.02

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 25. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/8892 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches
- Drucksache 14/8524 -

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

In § 126 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter "Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter "Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder ein Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

2. Artikel 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

In § 129a Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter "Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

Fristablauf: 31.05.02

Erster Durchgang: Drs. 29/02

...

3. Artikel 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

In § 138 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter "Mordes, Totschlags oder Völkermordes (§§ 211, 212 oder 220a)" durch die Wörter "Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches)" ersetzt.

4. Artikel 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

In § 139 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe "§ 220a Abs. 1 Nr. 1" durch die Wörter "§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder ein Kriegsverbrechen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches" ersetzt.

5. Artikel 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„In § 112 Abs. 3 werden nach den Wörtern „einer Straftat nach“ die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder“ eingefügt und die Angabe „220a Abs. 1 Nr. 1, §§“ gestrichen.“

6. In Artikel 3 Nr. 5 wird in § 153f Abs. 2 Satz 1 das Wort „soll“ durch die Wörter „kann insbesondere“ ersetzt.